

WHU-Forschungspapier Nr. 44 / Juni 1997

**Die Regelung zum Prüferwechsel
im Referentenentwurf zum KonTraG:
Eine neo-institutionale Analyse**

Von Dr. Barbara E. Weissenberger

Abstract

Die Arbeit untersucht das innerhalb des Referentenentwurfs zum KonTraG vorgeschlagene Rotationsprinzip des Abschlußprüfers nach sechsmaliger Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks in zehn Jahren mit Hilfe von neo-institutionalen Analyseansätzen. Es wird über ein agency-theoretisches Modell gezeigt, daß moral hazard-Probleme bei einem Rotationszwang schlechter gelöst werden können als ohne Rotationszwang. Grund hierfür ist die Reduktion der Menge zulässiger Verträge durch den Rotationszwang auf eher kurzfristig ausgerichtete Verträge, die zu einer Pareto-Verschlechterung führt.

Bei einer lediglich prüfungsgesellschaftsinternen Rotation lassen sich diese moral hazard-Probleme lösen, indem die Prüfungsgesellschaft Entlohnung und langfristige Mandatsbetreuung des Abschlußprüfers voneinander entkoppelt. Über ein ergänzendes property rights-Modell kann jedoch gezeigt werden, daß diese Lösung mit Unterinvestitionsproblemen erkauft wird, die wiederum zu einer Pareto-Verschlechterung führen können.

Die Überlegungen führen so zu dem Fazit, daß eine gesetzliche Verankerung des Rotationsprinzips grundsätzlich abzulehnen ist.

Korrespondenzadresse:

Dr. Barbara E. Weißenberger

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Controlling und Logistik

RWE-Stiftungslehrstuhl

WHU Koblenz Otto-Beisheim-Hochschule

Burgplatz 2

D-56179 Vallendar/Rhein

Tel.: +49-261-6509-182

Fax: +49-261-6509-188

email: weissenb@whu-koblenz.de

<http://www.whu-koblenz.de/control>

Vallendar, den 10. Juni 1997

1. Rotationszwang als ein Vorschlag innerhalb des KonTraG

Der Referentenentwurf zum Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) markiert einen Meilenstein in der Diskussion um eine verbesserte Corporate Governance in deutschen Unternehmen¹. Ein Ausgangspunkt dieser Diskussion waren spektakuläre Unternehmensschieflogen der letzten Jahre, wie z.B. bei Südmilch, Balsam, der Metallgesellschaft oder KHD.

Die öffentliche Kritik richtet sich in diesem Zusammenhang auch an die Abschlußprüfer. In ihrem Kern geht es dabei um abweichende Erwartungen der Stakeholder - wie z.B. Eigen- und Fremdkapitalgeber, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter oder die sonstige interessierte Öffentlichkeit - als Abschlußadressaten sowohl bezüglich der Rolle als auch des Verhaltens von Abschlußprüfern: Das aus der Prüfungstätigkeit resultierende Ergebnis in Form des Prüfungsberichts gemäß § 321 HGB bzw. des Testats gemäß § 322 HGB erscheint als unzureichendes Informationsinstrument, um eine effiziente Kapitalallokation sicherzustellen.

Diese Problematik wird in der Literatur unter dem Stichwort der sogenannten 'Erwartungslücke' diskutiert. Der Begriff der Erwartungslücke bezeichnet dabei sowohl das Mißverständnis bezüglich der Rolle des Abschlußprüfers, der im Rahmen des gesetzlich festgelegten Kontrollumfangs bestimmte Informationen nicht generieren kann bzw. muß², als auch mögliche agency-Probleme zwischen dem Abschlußprüfer und den Abschlußadressaten als Empfänger der vom Abschlußprüfer bereitgestellten Informationen³.

Zielsetzung des KonTraG ist eine "Verbesserung der Qualität der Abschlußprüfung", womit "den Interessen von Gesellschaftern, Anlegern und Gläubigern Rechnung getragen werden und die sogenannte Erwartungslücke verringert werden" soll⁴. Dem Gesetzgeber erscheint offensichtlich die Leistungserstellung innerhalb der Abschlußprüfung und die daraus generierte Berichterstattung als unzureichend und faßt damit die Erwartungslücke (auch) im Sinne eines agency-Problems auf.

Inwieweit eine solche Sichtweise des Gesetzgebers gerechtfertigt ist oder nicht, soll hier nicht weiter untersucht werden. Die folgende Diskussion hebt vielmehr auf die Frage ab, ob - wenn man ein solches agency-Problem unterstellen will - die Regelungen innerhalb des KonTraG überhaupt geeignet sind, dieses Problem zu lösen, oder ob sie es möglicherweise sogar noch verstärken.

Die Regelung, die im Kern der folgenden Diskussion steht, ist die gesetzlich vorgeschriebene Rotationspflicht des Abschlußprüfers nach einer vorgegebenen Frist. Ein

¹ Vgl. hierzu z.B. den Beitrag von Clemm (1992) oder den von Picot (1995) herausgegebenen Sammelband.

² So versteht der IDW die Erwartungslücke. Vgl. hierzu den Beitrag von Dörner (1995).

³ Diese Sicht der Erwartungslücke wird indirekt jedoch z.B. von Biener (1995), S. 42, angedeutet.

⁴ Referentenentwurf und -begründung zum KonTraG vom 26.03.1997, S. 26.

solcher Rotationszwang war u.a. in der Vergangenheit bereits beim Entwurf um die 5. EG-Richtlinie diskutiert und und letztlich wieder verworfen worden⁵.

Konkret soll hierzu in § 319 Abs. 3 HGB der Kreis der Prüfungsgesellschaften, die nicht Abschlußprüfer sein dürfen, um solche ergänzt werden, die "bei der Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden zehn Jahren den Bestätigungsvermerk nach § 322 über die Prüfung der Jahres- oder Konzernabschlüsse der Kapitalgesellschaft in mehr als sechs Fällen gezeichnet hat"⁶.

Begründet wird dieser Rotationszwang mit einem höheren Verbindlichkeitsgrad der gesetzlichen Regelung im Vergleich zu "entsprechende[n] berufsständische[n] Grundsätze[n] und Empfehlungen"⁷ über einen Prüferwechsel. Implizit wird damit auch unterstellt, daß ein verbindlicher Prüferwechsel zu einer Verbesserung der Prüfungsqualität, z.B. im Sinne einer erhöhten Unabhängigkeit des betroffenen Prüfers⁸, führt. Von einer Verpflichtung zum Wechsel der Prüfungsgesellschaft wird im Referentenentwurf zum KonTraG dagegen Abstand genommen, um Qualitätsrisiken innerhalb der Abschlußprüfung durch die vollständige Neueinarbeitung eines Prüfungsteams nach dem Prüferwechsel zu verhindern⁹.

Die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) als Organ des Berufsstandes der Abschlußprüfer zu diesem Vorschlag ist ablehnend¹⁰. Dabei wird vor allem vor einer Senkung der Prüfungsqualität aufgrund der Einarbeitungszeit eines neuen Abschlußprüfers nach der Rotation gewarnt. Der IDW nimmt hier Bezug auf eine Studie des American Institute of Certified Public Accountants von 1992, mit der empirisch belegt werden konnte, daß bei Erst- bzw. Zweitprüfungen signifikant mehr Haftungsfälle zu verzeichnen sind als bei Dritt- oder Folgeprüfungen und daß eine Korrelation zwischen Prüferwechsel und Betrugsfällen in der zu prüfenden Unternehmung besteht.

Die Argumentation des IDW baut in diesem Zusammenhang wesentlich auf dem funktional ausgerichteten Denkmuster der neoklassischen Mikroökonomie auf: Das Leistungsergebnis einer Produktionsfunktion der Abschlußprüfung hängt demnach auch von Erfahrungskurveneffekten ab, die durch einen gesetzlichen Rotations-

⁵ Vgl. Sieben/Russ (1992), Sp. 1981. Zu einer Übersicht über die Diskussion um den Rotationszwang, die bis in die sechziger Jahre zurückreicht, vgl. neben Sieben/Russ auch den Beitrag von Herzig/Watrin (1995), S. 781 und die dort angegebene Literatur.

⁶ Referentenentwurf und -begründung zum KonTraG vom 26.03.1997, Art. 2 Nr. 7b.

⁷ Referentenentwurf und -begründung zum KonTraG vom 26.03.1997, S. 74.

⁸ Vgl. Dörner/Schwegler (1997), S. 288.

⁹ Vgl. den Referentenentwurf und -begründung zum KonTraG vom 26.03.1997, S. 75.

¹⁰ Vgl. hierzu und im folgenden die IDW-Fachnachrichten (1997), S. 3 und S. 8f., sowie Meldungen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27.02.1997 und im Handelsblatt vom 06.03.1997. Vgl. ähnlich auch die Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer-Kammer, WPK-Mitteilungen, 1997, S. 102.

zwang ganz oder teilweise verloren gehen. Diesem Argument kann jedoch die Verhinderung von Kollusion zwischen Abschlußprüfer und Mandant zu Lasten unternehmensexterner Abschlußadressaten oder die Verhinderung von 'Betriebsblindheit' und berechenbaren Prüfungsverfahren, die möglicherweise von einzelnen Unternehmen für Manipulationen ausgenutzt werden, entgegengehalten werden. Durch eine Verpflichtung zum Prüferwechsel würde dann auch die Prüfungsqualität steigen. Der Ausgang einer solchen Diskussion ist ungewiß.

Für eine klare Antwort auf die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Regelung über den Rotationszwang innerhalb des Referentenentwurfs zum KonTraG erscheint es deshalb als fruchtbar, die Argumentation aus einer neo-institutionalen Perspektive zu ergänzen, die auf die Beziehung zwischen Abschlußadressaten und Abschlußprüfer als ökonomische Akteure abhebt.

Es zeigt sich dann, daß ein Rotationszwang im besten Falle keine Effizienzwirkungen im Sinne einer Pareto-Verbesserung besitzt, im schlechtesten Falle aber effizienzmindernd im Sinne einer Pareto-Verschlechterung dahingehend wirkt, daß die durch das KonTraG angestrebte Schließung der Erwartungslücke verhindert wird oder daß sogar eine neue Erwartungslücke aufgerissen wird¹¹. Selbst bei einer lediglich prüfungsgesellschaftsinternen Rotation ist eine Pareto-Verschlechterung zu befürchten. Diese Thesen sollen im folgenden durch eine formal-analytische Modellierung fundiert werden.

Hierzu wird ein Argument in der umfassenden Diskussion des Rotationszwangs aus neo-institutionaler Sicht von Herzig/Watrin (1995) aufgegriffen und vertieft. Die Autoren argumentieren agency-theoretisch gegen den Rotationszwang *in Verbindung mit einer mehrjährigen Bestellung des Abschlußprüfers* bei Existenz eines "moral hazard-Problems hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Arbeitseinsatzes des Prüfers"¹². Sie begründen dies damit, daß die mehrjährige Bestellung des Abschlußprüfers die Nichtfortsetzung des Mandatsverhältnisses vor Ablauf der Rotationsperiode als Sanktionsinstrument eines Prinzipals vernichtet. So bleibt im wesentlichen nur noch die Haftung des Abschlußprüfers als Sanktionsinstrument, was als unzureichend eingeschätzt wird.

Im folgenden wird gezeigt, daß auch ohne die einschränkende Annahme einer mehrjährigen Bestellung des Abschlußprüfers, die in Deutschland ohnehin nicht zulässig und innerhalb des KonTraG auch nicht vorgesehen ist, der Rotationszwang abzulehnen ist. Es geht zudem im vorliegenden Beitrag nicht in erster Linie um die Beendigung des Mandatsverhältnisses als Sanktionsinstrument, sondern um die Möglichkeit, langfristige Verträge mit dem Abschlußprüfer zu schließen¹³ und damit moral hazard-

¹¹ Vgl. zu einer kritischen Diskussion anderer, ebenfalls in sich inkonsistenter Regelungen innerhalb des KonTraG die Stellungnahme von Moxter (1997).

¹² Herzig/Watrin (1995), S. 796.

¹³ In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der neo-institutionale Vertragsbegriff vergleichsweise weit gefaßt ist. Er ist im Sinne des allgemeinen Terms 'Kooperationsde-

Probleme zumindest teilweise abzubauen. Diese Möglichkeit wird durch das Rotationsprinzip eingeschränkt.

Zur Untersuchung dieser Problemstellung wird auf eine vor allem innerhalb der neo-institutionalen Marketingtheorie gebräuchliche Klassifikation von Leistungen in Erfahrungs- und Vertrauensleistungen zurückgegriffen, d.h. es wird die Fähigkeit des Prinzipalen berücksichtigt, das Leistungsergebnis des Agenten in seiner Werthaltigkeit zu beurteilen.

In Abschnitt 2 wird zunächst ein Überblick über den im folgenden verwendeten Modellrahmen gegeben. Anschließend werden moral hazard-Probleme zwischen Abschlußprüfer und - stellvertretend für den Kreis der Abschlußadressaten - dem Aufsichtsrat unter der Prämisse untersucht, daß das Prüfungsergebnis eine Erfahrungsleistung (Abschnitt 3) bzw. eine Vertrauensleistung (Abschnitt 4) darstellt. Zentrales Problem ist in beiden Fällen, daß ein zunächst langfristiges strategisches Kalkül des betroffenen Abschlußprüfers aufgrund des Rotationszwangs durch ein kurzfristiges strategisches Kalkül ersetzt wird. Dabei wird von der Möglichkeit einer lediglich prüfungsgesellschaftsinternen Rotation zunächst abstrahiert.

Abschnitt 5 untersucht deshalb ergänzend mit Hilfe des property rights-Ansatzes,¹⁴ ob sich im Falle einer internen Rotation des Abschlußprüfers die durch den Rotationszwang verursachte Kurzfristigkeit im strategischen Kalkül des Abschlußprüfers durch langfristige Verträge zwischen Abschlußprüfer und Prüfungsgesellschaft heilen lassen. Abschnitt 6 faßt die Ergebnisse der Analyse thesenartig zusammen.

2. Der Modellrahmen: Die Beziehung zwischen Abschlußprüfer und Aufsichtsrat als Prinzipal-Agenten-Beziehung

Grundlage der neo-institutionalen Analyse des Rotationszwangs ist ein Prinzipal-Agenten-Modell zwischen dem Abschlußprüfer als Agenten und dem Aufsichtsrat, der als Repräsentant für den Kreis der Abschlußadressaten die Rolle des Prinzipalen einnimmt¹⁴.

Die Fokussierung innerhalb der Modellierung auf den Aufsichtsrat erfolgt aus zwei Gründen: Zum einen geht es innerhalb des KonTraG nicht nur um die bereits angesprochene Verbesserung der Prüfungsqualität, sondern auch um eine erhöhte Wirk-

sign' zu verstehen und umfaßt sämtliche Formen expliziter wie auch impliziter Vereinbarungen zwischen ökonomischen Akteuren (vgl. Macneil (1974), S. 715). Langfristige Verträge mit einem Abschlußprüfer umfassen deshalb nicht nur die in Deutschland gesetzlich nach § 318 HGB ohnehin nicht erlaubte mehrjährige Bestellung, sondern z.B. auch ein Versprechen des Aufsichtsrats, sich bei zufriedenstellender Arbeit auf der Hauptversammlung für eine Wiederwahl einzusetzen. Langfristige Kooperationsdesigns wie im letztgenannten Beispiel sind gesetzlich möglich und werden auch praktiziert.

¹⁴ Die Untersuchung institutionaler Probleme innerhalb der Abschlußprüfung mit Hilfe der Prinzipal-Agenten-Theorie ist nicht neu. Vgl. z.B. Antle (1982), Baimans/Evans/Noel (1987), Ballwieser (1987) oder Ewert (1990).

samkeit der Kontrollfunktion des Aufsichtsrats¹⁵. Der Erfolg dieser Kontrolltätigkeit hängt jedoch wesentlich auch von der Leistungserstellung des Abschlußprüfers ab. Damit erweist sich die Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen Aufsichtsrat und Abschlußprüfer als von herausragender Bedeutung in der aktuellen Diskussion.

Zum anderen erfolgt die Kontrolle des Aufsichtsrats stellvertretend für einen Kreis von unterschiedlichen Abschlußadressaten, nämlich die Eigenkapitalgeber und - da börsennotierte Unternehmen in aller Regel der Mitbestimmung unterliegen - auch die Arbeitnehmer. Damit sind in der Betrachtung andere Abschlußadressaten zumindest implizit enthalten. Es läßt sich jedoch zeigen, daß die hier gewählte Konzentration auf den Aufsichtsrat als Prinzipal die Allgemeinheit der hier vorgestellten Analyse nicht beeinträchtigt.

Innerhalb der Untersuchung wird folgende Modellstruktur unterstellt: Der Aufsichtsrat beauftragt¹⁶ den Abschlußprüfer mit der Erstellung einer Leistung, nämlich der Überprüfung des von der Unternehmensleitung vorgelegten Abschlusses. Das Leistungsergebnis ist der Prüfungsbericht η , der einen Informationswert D besitzt und vom Abschlußprüfer als Agenten dem Aufsichtsrat zugestellt wird¹⁷. D kann positiv oder negativ sein, in Abhängigkeit davon, ob die sonstigen Kontrollinformationen, die der Aufsichtsrat aus anderen Quellen besitzt, in Relation zu η ein besseres oder ein schlechteres Informationssystem konstituieren.

Dies bedeutet nichts anderes, als daß von der in der klassischen Informationsökonomie üblichen Bewertung von Informationssystemen in Relation zu einem Null-Informationssystem¹⁸ zu einer Bewertung im Vergleich zu anderen, Nicht-Null-Informationssystemen, übergegangen wird. So ist z.B. denkbar, daß in einem konkreten Einzelfall der Aufsichtsrat aus einer anderen Quelle bessere Kontrollinformationen erhält als

¹⁵ Wörtlich heißt es hierzu in der Begründung zum Referentenentwurf zum KonTraG vom 26.03.1997, S. 26: "Dem Aufsichtsrat sollen zusätzliche Informationen vor allem im Hinblick auf bestehende oder drohende Risiken für das Unternehmen und damit auch verbesserte Kontrollmöglichkeiten gegeben werden".

¹⁶ Derzeit erfolgt die Erteilung des Prüfungsauftrags nach § 318 Abs. 1 HGB faktisch noch durch den Vorstand als gesetzlichen Vertreter der Aktiengesellschaft. Da sich der Vertragsbegriff innerhalb des Neo-Institutionalismus jedoch nicht nur auf juristisch einklagbare Verträge i.e.S., sondern auf jede Form der Regelung von Transaktionen bezieht, kann in einer stilisierten Perspektive durchaus der Aufsichtsrat als Auftraggeber unterstellt werden. Zudem ist im Referentenentwurf zum KonTraG vom 26.03.1997 in Art. 1 Nr. 10 in einer Neufassung des § 111 Abs. 2 AktG vorgesehen, daß der Aufsichtsrat dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag erteilt.

¹⁷ Aktuell muß der Prüfungsbericht gemäß § 321 Abs. 3 HGB dem Vorstand der Aktiengesellschaft als deren gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Es ist jedoch im Referentenentwurf vorgesehen, daß der Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat direkt zugeleitet werden muß, sofern dieser den Prüfungsauftrag erteilt hat (Art. 2 Nr. 8).

¹⁸ Vgl. Marschak (1954), S. 201. So ist auch die Marschak'sche Äußerung "there is no damage in knowledge" (a.a.O.) zu verstehen, da nur im Vergleich zu einem Null-Informationssystem kein negativer Informationswert erreicht werden kann.

aus dem Prüfungsbericht selbst. Es wäre dann aus Sicht des Aufsichtsrats effizienz-mindernd, die Informationen des Prüfungsberichts zu verwenden¹⁹.

Der Informationswert D des Prüfungsberichts η ist zum einen abhängig vom Aktivitätsniveau e des Abschlußprüfers, also der quantitativen und qualitativen Güte der tatsächlich durchgeführten Prüfungshandlungen, zum anderen von nicht beeinflussbaren exogenen Zufallseinflüssen θ . Diese beinhalten das Risiko, daß auch bei gewissenhafter Berufsausübung Mängel verborgen bleiben: $D=D(e,\theta)$. Der Aufsichtsrat kann e und θ nicht getrennt beobachten, d.h. es liegt asymmetrische Information im Sinne von hidden action vor.

Die Variable e beinhaltet den Kern eines (potentiellen) Zielkonflikts zwischen Aufsichtsrat und Abschlußprüfer: Während der Aufsichtsrat eine hohe Ausprägung von $e=e^*$ wünscht, um einen hohen Informationswert D zu erhalten, ist der Abschlußprüfer als ökonomisch rational handelnder Agent daran interessiert, den mit e verbundenen Disnutzen zu minimieren, d.h. eine niedrige Ausprägung von $e=e_{min}$ zu wählen.

In Verbindung mit asymmetrischer Information besteht jetzt die Gefahr, daß der Abschlußprüfer im Schutze der Informationsbarrieren eigene Ziele zu Lasten des Aufsichtsrats durchsetzt, also e_{min} wählt. Diese Ausprägung endogenen Risikos wird auch als moral hazard-Problem bezeichnet.

Die Ineffizienzen, die aus Sicht des Prinzipalen aufgrund eines moral hazard-Problems entstehen, werden modelltheoretisch über agency-Kosten gemessen²⁰. Sie repräsentieren die Erwartungslücke bezüglich der Abschlußprüfung und sind durch möglichst geschickte, in aller Regel bedingte, Vertragsdesigns $B(\bullet)$ zu minimieren. Die Messung der agency-Kosten erfolgt über den Vergleich der idealtypischen first best-Situation, in der keine Informationsasymmetrie vorliegt, mit der second best-Situation, in der zwar Informationsasymmetrie herrscht, aber das bestmögliche bekannte Vertragsdesign implementiert wird. Die Differenz im Erwartungsnutzen des Prinzipals aus der vom Agenten erstellten Leistung in beiden Situationen entspricht den agency-Kosten.

Das Vertragsdesign B hängt auch von der Anzahl der Perioden ab, die der Vertrag umfaßt. Eine Periode bedeutet dabei immer eine einzelfallbezogene Leistungserstellung. Bei einem einperiodischen (kurzfristigen) Vertrag wird lediglich eine einzelne Ab-

¹⁹ Zur Ermittlung negativer Informationswerte vgl. in diesem Zusammenhang Weissenberger (1997a), S. 106-124. Zwar lassen sich Informationssysteme nicht immer beliebig reihen, wohl aber einzelfallbezogen in Abhängigkeit von der Nutzenfunktion U und dem Entscheidungsproblem P , mit dem ein gegebener Entscheider konfrontiert wird. Es gilt nach Laffont (1989), S. 59ff.: Ein Informationssystem I_1 ist besser als ein Informationssystem I_2 , wenn bezogen auf gegebene U und P gilt: $U(I_1,P) > U(I_2,P)$.

²⁰ Es ist zu beachten, daß agency-Kosten bereits dann entstehen, wenn der Prinzipal, also hier der Aufsichtsrat, mit einer positiven Wahrscheinlichkeit befürchten muß, daß moral hazard-Probleme vorliegen, unabhängig davon, ob der Agent tatsächlich ein aus Sicht des Prinzipalen unerwünschtes Aktivitätsniveau wählt.

schlußprüfung vereinbart. Dementsprechend können auch nur die Parameter dieser Periode in das Vertragsdesign eingehen.

Bei einem mehrperiodischen (langfristigen) Vertrag besteht ex ante zumindest implizit ein grundsätzliches Verständnis über eine längerfristige Zusammenarbeit. In das zu Beginn der Beziehung festgelegte Vertragsdesign können dann ab der zweiten Periode nicht nur Parameter der jeweils laufenden, sondern auch vergangener Perioden einbezogen werden.

Die Alternativen innerhalb der Vertragsgestaltung, die dem Prinzipalen offenstehen, hängen schließlich von einem weiteren Modellparameter ab, nämlich der Fähigkeit, die Werthaltigkeit der vom Agenten bereitgestellten Leistung zu bestimmen und zur Grundlage eines bedingten Vertragsdesigns, also z.B. eines Anreizschemas, zu machen. Ist dem Prinzipalen dies möglich, sprechen wir von einer Erfahrungsleistung, andernfalls von einer Vertrauensleistung.

Die beiden Begriffskategorien wurden in etwas modifizierter Form zunächst von Nelson und von Darby/Karni entwickelt, um Einzelprobleme innerhalb der Industrieökonomie bzw. der Wohlfahrtsökonomie zu untersuchen²¹. Innerhalb der neo-institutionalen Marketing-Theorie wurden sie vor allem von Kaas aufgegriffen und zur Problemanalyse verwendet²².

Ein typisches Beispiel für Erfahrungsleistungen sind Neuwagen. Wesentliche Qualitätsmerkmale können vor bzw. nach dem Kauf überprüft werden. Entsprechen sie nicht den vom Händler versprochenen Spezifikationen, können Garantien in Anspruch genommen werden bzw. sogar Regreß angemeldet werden. Ein Beispiel für Vertrauensleistungen sind Bio-Reinigungsmittel. Auch wenn der Hersteller dem Kunden ökologische Unbedenklichkeit verspricht, kann diese de facto nicht oder nur zu prohibitiv hohen Kosten überprüft werden. Bei der Klassifikation von Leistungen anhand dieses Schemas ist zu beachten, daß die Einordnung in beide Kategorien empfangnerabhängig ist, d.h. nicht absolut, sondern nur bezogen auf den jeweils betrachteten Einzelfall festgelegt werden kann.

Ordnet man nun den Prüfungsbericht η des Abschlußprüfers in dieses Schema ein, dann liegt aus Sicht des Aufsichtsrats als Prinzipalen eine Erfahrungsleistung genau dann vor, wenn dieser den Informationswert D tatsächlich beurteilen kann. Eine solche Situation kann beispielsweise dann unterstellt werden, wenn der Aufsichtsrat ein

²¹ Vgl. Nelson (1970), Darby/Karni (1973).

²² Vgl. u.a. Kaas (1990). Die in der neo-institutionalen Marketing-Theorie verwendete Systematik ist eine Dreiteilung aus Such-, Erfahrungs- und Vertrauensleistungen (i.e.S.). Für die Analyse institutionaler Beziehungen bietet es sich jedoch an, diese Dreiteilung in eine inhaltlich äquivalente Dichotomie von Erfahrungs- und Vertrauensleistungen in einem erweiterten Begriffsverständnis zu überführen (vgl. Weißenberger (1997a), S. 154-158).

aktives und qualifiziertes Kontrollgremium darstellt, das an einer engen Zusammenarbeit mit dem Abschlußprüfer interessiert ist²³.

Denkbar und realistisch ist jedoch auch, daß der Prüfungsbericht η aus Sicht des Aufsichtsrats eine Vertrauensleistung darstellt, d.h. daß dieser nicht bzw. nur zu prohibitiv hohen Kosten in der Lage ist, dessen Informationswert D einzuschätzen²⁴. Im folgenden werden die Auswirkungen eines Rotationszwangs auf das optimale Vertragsdesign und die damit verbundenen agency-Kosten zunächst bei Erfahrungs-, dann bei Vertrauensleistungen untersucht.

3. Der Prüfungsbericht als Erfahrungsleistung: Aufreißen einer neuen Erwartungslücke durch Rotationszwang

Betrachten wir zunächst den Fall des Prüfungsberichts als Erfahrungsleistung. Um die Situation mit und ohne Rotationszwang vergleichen zu können, nehmen wir für die formal-analytische Darstellung im folgenden an, daß der Abschlußprüfer mit Rotationszwang nach einer Periode gewechselt werden muß, daß ohne Rotationszwang jedoch ein zweiperiodischer Vertrag abgeschlossen werden kann, indem z.B. der Aufsichtsrat dem Abschlußprüfer für den Fall der zufriedenstellenden Arbeit in der ersten Periode den Vorschlag zur Wiederwahl in Aussicht stellt.

Der Aufsichtsrat als Prinzipal besitzt annahmegemäß eine Bernoulli-Nutzenfunktion U in Abhängigkeit vom beobachtbaren (und durch den Agenten überprüfbar) Informationswert D des Prüfungsberichts η und dem mit dem Abschlußprüfer vereinbarten Vertragsdesign B , das über ein Anreizschema mit D verknüpft ist: $U=U(D-B(D))$ ²⁵. $B(D)$ beinhaltet in diesem Zusammenhang nicht unbedingt den direkten Zufluß monetärer Größen durch den Aufsichtsrat als Prinzipalen²⁶, sondern auch indirekte Elemente. So kann sich der Aufsichtsrat beispielsweise verpflichten, sich bei hohem

²³ Daß dies in einer signifikant hohen Zahl von Unternehmen durchaus der Fall ist, wird konstatiert. Vgl. z.B. Clemm (1996), S. 273.

²⁴ Bezieht man in die hier dargestellte Betrachtung andere Abschlußadressaten ein, die nicht Zugang zum Prüfungsbericht erhalten, wie z.B. Kunden oder Lieferanten sowie die interessierte Öffentlichkeit, so kann man davon ausgehen, daß das Leistungsergebnis des Abschlußprüfers aus ihrer Sicht - in dem Fall das Testat - in der Mehrheit der Fälle eine Vertrauensleistung darstellt. Vgl. Weißenberger (1997b).

²⁵ Da sich eine Bernoulli-Nutzenfunktion grundsätzlich auf einzelne Personen bezieht, wird mit dieser Annahme unterstellt, daß der Aufsichtsrat als Gremium mit nach § 95 AktG mindestens drei Mitgliedern eine homogene Einheit darstellt. Diese Annahme erscheint für die vorliegende Modellierung aus zwei Gründen haltbar. Zum einen sollte ein hoher Informationswert des Prüfungsberichts grundsätzlich im Interesse aller Aufsichtsratsmitglieder liegen. Konflikte dürften hier dementsprechend von untergeordneter Bedeutung sein. Zum anderen stehen Konflikte zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern nicht im Vordergrund der hier angestellten Betrachtung, so daß sie durch die Annahme einer einheitlichen Nutzenfunktion neutralisiert werden können.

²⁶ Dies ist derzeit nicht üblich und wird in der aktuellen Diskussion eher ablehnend betrachtet. Vgl. Coenenberg et al. (1997), S. 996f.

Informationswert gegenüber der Hauptversammlung für eine Weiterbeschäftigung des Abschlußprüfers zu engagieren²⁷.

Die Bernoulli-Nutzenfunktion V des Abschlußprüfers als Agenten ist zum einen abhängig von dem vereinbarten Vertragsdesign $B(D)$ und vom Aktivitätsniveau e , das im Rahmen der Abschlußprüfung eingenommen wird. Da letzteres annahmegemäß Disnutzen verursacht, wird der Zielkonflikt zwischen Aufsichtsrat und Abschlußprüfer modelliert: $V=V(B(D),e)=N(B(D))-H(e)$.

Weiterhin wird im Sinne einer Partizipationsbedingung angenommen, daß der Abschlußprüfer nur dann zur Durchführung der Abschlußprüfung bereit ist, wenn er ein gegebenes Mindestniveau V_{min} (Reservationsnutzen) bezüglich seines Erwartungsnutzens $E[V]$ realisiert. Im Sinne einer Anreizbedingung wird zusätzlich unterstellt, daß der Abschlußprüfer als ökonomisch rational handelndes Individuum seinen Erwartungsnutzen maximiert. Schließlich sei der Abschlußprüfer als risikoavers angenommen und zwar in einem höheren Maße als der Aufsichtsrat selbst.

Mit Hilfe dieser Annahmen läßt sich die bekannte Bedingung für das optimale Vertragsdesign im einperiodischen Modell mit Rotationszwang über den sogenannten first-order-condition-approach²⁸ ableiten. Sie lautet für den hier dargestellten Fall:

$$(1) \frac{U(D - B(D))}{N(B(D))} = \lambda + \mu \frac{f(D|e)}{f(D|e)}$$

Die Existenz der agency-Kosten wird dabei durch den μ -Term belegt, der in der first best-Lösung wegfällt. Da der risikoaverse Abschlußprüfer durch das ergebnisabhängige Vertragsdesign $B(D)$ einen Teil des exogenen Risikos θ tragen muß, wird die Anreizwirkung zumindest teilweise konterkariert. Es gelingt dem Aufsichtsrat über $B(D)$ zwar, den Abschlußprüfer zu einem Aktivitätsniveau $e > e_{min}$ zu motivieren, aber nicht zu dem aus seiner Sicht optimalen Aktivitätsniveau e^* .

Hat der Aufsichtsrat nun die Möglichkeit, einen längerfristigeren Vertrag abzuschließen, d.h. bereits ex ante einen Vorschlag zur Wiederwahl des Abschlußprüfers in Aussicht zu stellen, dann kann ein mehrperiodisches Vertragsdesign vereinbart werden. Hier ist die Entlohnung B_t der Periode t nicht nur vom Informationswert D_t des Prüfungsberichts η_t abhängig, sondern auch von den in vergangenen Perioden beobachtbaren Informationswerten D_{t-1}, D_{t-2} , usw.

²⁷ Die Folge hiervon ist eine indirekte Nutzenerhöhung für den Abschlußprüfer, da dieser gegenüber der Unternehmensleitung u.U. in der Lage ist, in der Folgeperiode höhere Prüfungsgebühren durchzusetzen oder zusätzliche prüfungsnahe Beratungsleistungen zu verkaufen bzw. zumindest ihre Durchführung zu vermitteln. Die von Herzig/Watrin (1995), S. 791, verneinte Möglichkeit der Formulierung ergebnisabhängiger Vertragsdesigns zwischen Abschlußprüfer und Abschlußadressaten kann deshalb bei einer erweiterten Betrachtung sehr wohl bejaht werden.

²⁸ Vgl. zu dieser Vorgehensweise grundsätzlich Mirrlees (1974), Holmström (1979) sowie Laffont (1989).

Für den hier angenommenen zweiperiodischen Fall ohne Rotationszwang bedeutet dies, daß für die Periode $t=1$ eine Entlohnung $B_1(D_1)$ vereinbart wird und für die Periode $t=2$ eine Entlohnung $B_2(D_1, D_2)$. Unter der Annahme, daß die exogenen Zufallseinflüsse θ_1 und θ_2 beider Perioden stochastisch unabhängig sind und daß der Abschlußprüfer seine Aktivitätsniveaus e_1 und e_2 individuell festlegen kann, ergibt sich als Bedingung für das optimale Vertragsdesign²⁹ für $t=1$ das bekannte

$$(2) \frac{U_1'(D_1 - B_1(D_1))}{N_1'(B_1(D_1))} = \lambda + \mu_1 \frac{f_1'(D_1 | e_1)}{f_1(D_1 | e_1)}$$

für $t=2$ jedoch

$$(3) \frac{U_2'(D_2 - B_2(D_1, D_2))}{N_2'(B_2(D_1, D_2))} = \lambda + \mu_1 \frac{f_1'(D_1 | e_1)}{f_1(D_1 | e_1)} + \mu_2(D_1) \frac{f_2'(D_2 | e_2(D_1))}{f_1(D_1 | e_1) f_2(D_2 | e_2(D_1))}$$

Bedingung (3) zeigt über die beiden μ -Terme, daß die agency-Kosten in der zweiten Periode zwar noch vorhanden sind, aber aufgrund der Möglichkeit zur intertemporalen Risikodiversifikation aus Sicht des Agenten niedriger sind als im einperiodischen Vertrag. Offensichtlich kann ohne Rotationszwang ein besserer Vertrag zwischen Abschlußprüfer und Aufsichtsrat geschlossen werden.

Die Wirkung langfristiger Verträge zeigt sich pointiert, wenn man den Erwartungswert der optimalen Vertragsbedingung bildet³⁰. Er lautet für beide Perioden

$$(4) E \left[\frac{U_1'(D_1 - B_1(D_1))}{N_1'(B_1(D_1))} \right] = E \left[\frac{U_2'(D_2 - B_2(D_1, D_2))}{N_2'(B_2(D_1, D_2))} \right] = \lambda$$

und entspricht damit der first best-Lösung, in der die agency-Kosten völlig verschwinden³¹.

Die hier ausgedrückte Intuition wird bereits durch die mehrperiodischen Modelle von Rubinstein (1979) und Radner (1981) belegt: Je mehr Perioden ein Vertrag ex ante beinhaltet, um so stärker können die in jeder Periode anfallenden agency-Kosten durch ein mehrperiodisches Vertragsdesign reduziert werden. Bei unendlich langen Verträgen ist eine völlige Reduktion der agency-Kosten möglich: Durch den Vertrag wird der Abschlußprüfer de facto zu einem optimalen Aktivitätsniveau e^* im Sinne des Aufsichtsrats motiviert; Zielkonflikte sind neutralisiert.

Das mathematische Konstrukt der Unendlichkeit besitzt an dieser Stelle insoweit Praxisrelevanz, als daß es lediglich ausdrückt, daß kein Vertragsende definitiv festgelegt ist und daß die beteiligten Parteien nach jeder Periode grundsätzlich eine weitere Pe-

²⁹ Vgl. Lambert (1983), S. 442-450.

³⁰ Vgl. Lambert, a.a.O.

³¹ Die first best-Lösung stellt das Pareto-Optimum dar, da sich der Agent in keinem Fall verschlechtert (er erhält immer seinen Reservationsnutzen V_{min}) und der Prinzipal hier seinen Erwartungsnutzen maximiert.

riode der gemeinsamen Zusammenarbeit erwarten. Dies kann für eine Vielzahl von Fällen in der Praxis als gegeben angenommen werden.

Grafisch wird dieser Zusammenhang in Abbildung 1 veranschaulicht. Die first best-Funktion, die parallel zur Abszisse verläuft, hat dabei die Rolle eines Benchmarks inne, an das sich die second best-Funktion bei langfristigen Verträgen annähert.

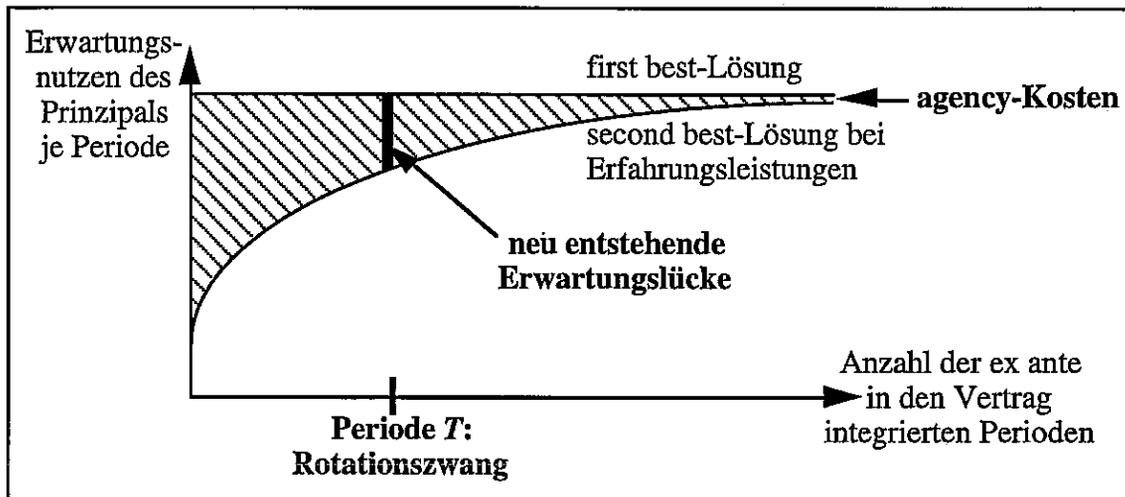


Abbildung 1: Prüfungsbericht als Erfahrungsleistung

Wird die mögliche langfristige Perspektive durch einen Rotationszwang in der Periode T verkürzt, d.h. die Menge möglicher Verträge zwischen Aufsichtsrat und Abschlußprüfer auf tendenziell kürzerfristige Verträge eingeschränkt, bleiben Ineffizienzen in Form von agency-Kosten bestehen. Eine Motivation des Abschlußprüfers zum aus Sicht des Aufsichtsrats optimalen Aktivitätsniveau e^* ist nicht möglich. Die fett gezeichnete Linie markiert damit eine Erwartungslücke im Sinne einer Befürchtung unzureichender Qualität des Prüfungsberichts. Sie wird durch den Rotationszwang erst aufgerissen, und zwar in den Fällen, in denen sie derzeit über langfristige Verträge noch geschlossen werden kann. Damit widerspricht der Rotationszwang unter den hier gemachten Annahmen den in der Begründung des Referentenentwurfs zum KonTraG postulierten Intentionen des Gesetzgebers.

Lediglich wenn die Rotationsperiode T vergleichsweise spät festgelegt wird, die Vertragsparteien also bereits vorher zu einer signifikanten Reduktion der agency-Kosten in der Lage sind, führt der Rotationszwang nicht bzw. nur zu einer geringfügigen neuen Erwartungslücke. Der Widerstand gegen die im KonTraG festgelegte siebenjährige Rotationsregelung läßt jedoch vermuten, daß die aktuell zu beobachtenden Verträge länger als sieben Jahre laufen, vorher eine Reduktion der agency-Kosten mithin nicht erreichbar ist³².

³² Gleiches gilt für die Annahme eines risikoneutralen oder lediglich schwach risikoaversen Abschlußprüfers. Hier ist ein Abbau der agency-Kosten in einer bzw. in wenigen Perioden möglich, so daß ein Rotationszwang weniger schaden würde.

4. Der Prüfungsbericht als Vertrauensleistung: Verhinderung des Schließens der Erwartungslücke durch Rotationszwang

Stellt der Prüfungsbericht η eine Vertrauensleistung dar, so müssen die Betrachtungen von Abschnitt 3 modifiziert werden. Der Informationswert D kann in diesem Fall nicht oder nur zu prohibitiv hohen Kosten vom Aufsichtsrat überprüft werden. Daraus folgt, daß D nicht als Grundlage eines ergebnisabhängigen Vertragsdesigns gewählt werden kann, das - wie Abschnitt 3 zeigt - in einer langfristigen Perspektive bestehende moral hazard-Probleme ganz oder zumindest teilweise beseitigt.

Der Aufsichtsrat als Prinzipal kann in dieser Situation dem Abschlußprüfer als Agenten zunächst nur ein unbedingtes Vertragsdesign B_{fix} anbieten. Da der Abschlußprüfer dann das aus seiner Sicht optimale Aktivitätsniveau e_{min} wählen wird, kann der Aufsichtsrat seinen Erwartungsnutzen $E[U]$ nur maximieren, wenn er das Vertragsdesign B so gestaltet, daß der Abschlußprüfer selbst bei Wahl des Aktivitätsniveaus e_{min} lediglich seinen Reservationsnutzen V_{min} realisiert: $B=B_{fix,min}$, d.h. der Abschlußprüfer erhält eine minimale fixe Vergütung³³.

Dies bedeutet jedoch, daß die agency-Kosten unabhängig von der geplanten Vertragsdauer in jeder Periode maximal und in gleicher Höhe anfallen. Abbildung 1 muß dann zu Abbildung 2 modifiziert werden.

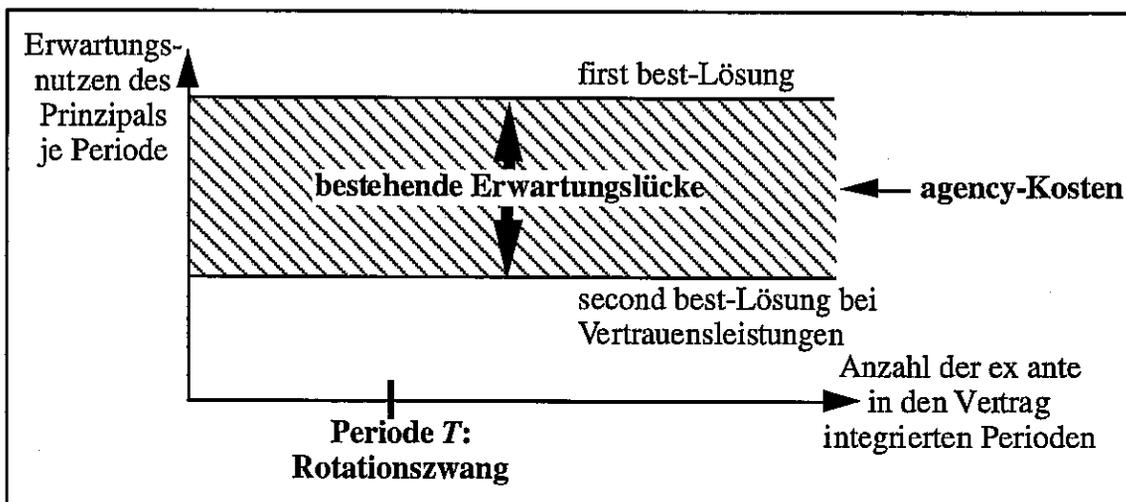


Abbildung 2: Prüfungsbericht als Vertrauensleistung

Im Gegensatz zur Abbildung 1 nähert sich die second best-Funktion bei Vertrauensleistungen nicht der first best-Funktion an, sondern verläuft ebenfalls parallel zur Abszisse. Die Differenz beider Funktionen sind die agency-Kosten, die eine Erwartungslücke unabhängig von der Anzahl der ex ante in den Vertrag integrierten Perioden, also unabhängig von der ex ante geplanten Beziehungsdauer, verkörpern. Der Rota-

³³ Ein Preiswettbewerb von Prüfungsgesellschaften kann als Indikator für eine solche Situation, in der die fixe Entlohnung auf ein Mindestniveau gedrückt wird, interpretiert werden.

tionszwang in Periode T hat keinen Einfluß auf die Höhe der bestehenden Erwartungslücke. Die gesetzliche Regelung erscheint in einer solchen Situation als überflüssig.

Der Verlauf der second best-Funktion und die daraus resultierende Konstanz der agency-Kosten ist an dieser Stelle jedoch unbefriedigend. Zielsetzung muß sein, neue Vertragsdesigns zu entwickeln, die den Charakter des Prüfungsberichts als Vertrauensleistung zumindest teilweise neutralisieren und damit einen Verlauf der second best-Funktion ähnlich wie im Fall der Erfahrungsleistung (vgl. Abbildung 1) induzieren.

Solche Vertragsdesigns sind durch die Einbeziehung von Kontrollinstrumenten möglich, deren Entwicklung und Einsatz für den Prinzipal allerdings in aller Regel mit Kosten behaftet ist. Im Fall der Erfahrungsleistung sind kostenbehaftete Kontrollinstrumente bei längerfristigen Beziehungen in aller Regel ineffizient, da eine Reduktion der agency-Kosten bereits durch die kostenlose Beobachtung des Leistungswerts und seiner Verwendung im Rahmen von Anreizschemata erreicht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Vertrauensleistungen, bei denen kostenbehaftete Kontrollinstrumente in kurz- wie langfristigen Betrachtungen effizient sind, sofern der Barwert der Kontrollkosten den Barwert der dadurch induzierten Reduktion der agency-Kosten nicht übersteigt.

Kontrollinstrumente können sich als Verhaltenskontrolle $\{c_b\}$ direkt auf das Aktivitätsniveau des Agenten richten oder als Ergebniskontrolle $\{c_r\}$ auf das Leistungsergebnis. Im ersteren Fall wird die Informationsasymmetrie im Sinne der hidden action zumindest unvollkommen beseitigt, in letzterem Fall ändert sich der Charakter der Leistung von einer Vertrauensleistung hin zu einer Leistung mit verstärktem Erfahrungscharakter.

Für beide Formen der Kontrolle gilt jedoch, daß sie nicht zwangsläufig durch Dritte durchgeführt werden müssen, was ein erneutes Problem der "Kontrolle der Kontrolleure"³⁴ aufwerfen würde. So kann sich z.B. der Aufsichtsrat durch geschickt gewählte, punktuelle Formen der Zusammenarbeit ein partielles Bild über Aktivitätsniveau e oder Informationswert D machen, so daß Verhaltens- oder Ergebniskontrollen realisiert werden.

Der Referentenentwurf zum KonTraG enthält eine Reihe von Vorschriften, die als Kontrollinstrumente zugunsten des Aufsichtsrats verstanden werden können. Dazu gehört beispielsweise, daß der Prüfungsbericht, der in der Neufassung des § 321 Abs. 1 HGB zusätzlich über Gegenstand und Art der Prüfung Aufschluß geben soll, auch ohne deren ausdrückliches Verlangen allen Aufsichtsratsmitgliedern zugestellt wird und daß der Abschlußprüfer grundsätzlich an den Bilanzsitzungen des Aufsichtsrats

³⁴ Emmerich (1977), S. 215.

teilnehmen muß³⁵. Solche gesetzlichen Regelungen lassen sich als Institution zur Senkung unternehmensbezogener Kontrollkosten verstehen, da die unternehmensindividuelle Entwicklung und Durchsetzung dieser Kontrollinstrumente jetzt entfällt.

In der aktuellen Diskussion werden die Vorschläge innerhalb des Referentenentwurfs zum KonTraG zudem ergänzt durch den Gedanken einer Qualitätskontrolle über 'peer reviews'³⁶, die bereits in den achtziger Jahren in Deutschland angedacht wurde, sich zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht durchsetzen konnte.

Eine formale Untersuchung der Wirkung der Kontrollinstrumente im Fall der Vertrauensleistung ergibt die im folgenden dargestellten Ergebnisse: Wird das Vertragsdesign B vom Ergebnis c_b einer Verhaltenskontrolle $\{c_b\}$ mit dem exogenen Kontrollrisiko ψ_b abhängig gemacht, ergibt sich als Bedingung für das optimale Vertragsdesign im einperiodischen Fall³⁷

$$(5) \frac{E_{\theta}[U'(D - B(c_b))]}{N'(B(c_b))} = \lambda + \mu \frac{f'(c_b | e)}{f(c_b | e)}$$

Eine solche Verhaltenskontrolle könnte z.B. über die Befragung des Abschlußprüfers innerhalb der Bilanzsitzung und die Beurteilung seiner Antworten erfolgen. Da annahmegemäß D als Wert einer Vertrauensleistung vom Aufsichtsrat als Prinzipalen nicht beobachtet werden kann, steht im Zähler der linken Seite der Bedingung jetzt nicht mehr der Grenznutzen, sondern dessen Erwartungswert in Abhängigkeit des exogenen Risikos θ .

Vergleicht man dies mit dem zweiperiodischen Fall, so ergibt sich als Erwartungswert bezüglich der Bedingung für das optimale Vertragsdesign wiederum die first best-Lösung:

$$(6) E \left[\frac{E_{\theta}[U_1'(D_1 - B_1(c_{b1}))]}{N_1'(B_1(c_{b1}))} \right] = E \left[\frac{E_{\theta}[U_2'(D_2 - B_2(c_{b1}, c_{b2}))]}{N_2'(B_2(c_{b1}, c_{b2}))} \right] = \lambda$$

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn das Vertragsdesign B abhängig von dem Ergebnis c_r einer Ergebniskontrolle $\{c_r\}$ mit dem exogenen Kontrollrisiko ψ_r gemacht wird.

³⁵ Vgl. den Referentenentwurf zum KonTraG vom 26.03.1997 Art. 1 Nr. 22 sowie Art. 2 Nr. 8. In den noch gültigen Regelungen der §§ 170f. AktG sind diese Punkte schwächer formuliert. So ist z.B. der Prüfungsbericht den Aufsichtsratsmitgliedern nach § 170 Abs. 3 AktG *auf deren Verlangen* hin auszuhändigen. Zudem kann der Aufsichtsrat beschließen, daß nicht alle Aufsichtsratsmitglieder den Prüfungsbericht erhalten. Auch eine Teilnahme des Abschlußprüfers an den Aufsichtsratssitzungen findet nach § 171 Abs. 1 AktG nur *auf Verlangen* des Aufsichtsrats statt. In der Begründung zum neuen § 171 Abs. 1 AktG heißt es zudem im Referentenentwurf zum KonTraG z.B. explizit, daß der Aufsichtsrat sich so "ein persönliches Bild vom Prüfer machen [kann]" (S. 59).

³⁶ Vgl. Dörner/Schwegler (1997), S. 288f. Zum 'peer review' vgl. Niehues (1980), Nücke (1982) sowie Niehues (1985).

³⁷ Vgl. zur Herleitung hierzu und im folgenden Weißenberger (1997a), S. 203-212.

Eine solche Ergebniskontrolle könnte z.B. im Rahmen eines peer review erfolgen. Die Bedingung für das optimale Vertragsdesign im einperiodischen Fall lautet dann

$$(7) \frac{U(D - B(c_r))}{N(B(c_r))} = \lambda + \mu \frac{f(c_r | D)}{f(c_r | e)} \frac{f(D | e)}{f(D | D)}$$

Da durch die Ergebniskontrolle eine Veränderung des Prüfungsberichts von der Vertrauensleistung hin zur Erfahrungsleistung erfolgt, ist in der Bedingung (7) im Vergleich zur Bedingung (5) wieder eine direkte Einschätzung des Grenznutzens des Prinzipalen möglich. Die multiplikative Verknüpfung der beiden Dichtefunktionen bzw. ihrer Ableitung im μ -Term weist darauf hin, daß Ergebniskontrollen letztlich als 'garbling'³⁸ von Verhaltenskontrollen verstanden werden können.

Analog zur Verhaltenskontrolle ergibt sich im zweiperiodischen Fall als Erwartungswert für die Bedingung der ersten und zweiten Periode wieder die first best-Lösung. Offensichtlich sind Kontrollen grundsätzlich ein Mittel, um zu einer Reduktion der agency-Kosten und damit zu einer Schließung der Erwartungslücke zu kommen.

Überträgt man die Argumentation aus Abschnitt 3, so ergibt sich folgendes Fazit: Je mehr Perioden ex ante in das Vertragsdesign integriert werden können, um so stärker ist die Reduktion der agency-Kosten. Ein Rotationszwang wirkt dann gegen die effizienz erhöhende Wirkung von Kontrollinstrumenten in langfristigen Verträgen, so daß ein Teil der Erwartungslücke bestehen bleibt. Um zu einem widerspruchsfreien Normengerüst innerhalb des KonTraG zu gelangen, ist es auch bei der Interpretation des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers als Vertrauensleistung zu empfehlen, einen Rotationszwang nicht gesetzlich zu verankern.

5. Prüfungsgesellschaftsinterne Rotation: Das Unterinvestitionsproblem

In den Abschnitten 3 und 4 wurde damit argumentiert, daß ein Rotationszwang zum Abschluß kurzfristiger Verträge zwingt, die Effizienzwirkung langfristiger Verträge zur Lösung von moral hazard-Problemen damit beeinträchtigt und somit keinen sinnvollen Beitrag zur Schließung der Erwartungslücke leistet. Bei dieser Argumentation wurde der Zusammenschluß mehrerer Abschlußprüfer innerhalb einer Prüfungsgesellschaft nicht berücksichtigt. Es bleibt nun zu fragen, ob bei einer lediglich gesellschaftsinternen Rotation des Abschlußprüfers, wie sie z.B. in genügend großen Prüfungsgesellschaften realisiert werden könnte³⁹, die Prüfungsgesellschaft als institutionaler Intermediär zwischengeschaltet werden kann, um die unerwünschte Wirkung des Rotationszwangs, nämlich die induzierte Kurzfristigkeit im strategischen Kalkül

³⁸ Vgl. Marschak/Radner (1972), S. 64f.

³⁹ Für selbständig Tätige läuft die Regelung des KonTraG faktisch auf eine externe Rotation hinaus. Vgl. auch WPK-Mitteilungen, 1997, S. 103.

des Abschlußprüfers, zu heilen, d.h. eine durch den Rotationszwang ausgelöste Pareto-Verschlechterung aufzuheben.

Spieltheoretisch formuliert bedeutet dies, daß die Prüfungsgesellschaft aus einer Vielzahl von aufgrund des Rotationszwangs lediglich kurzfristigen Betreuungszeiträumen unterschiedlicher Mandate einen langfristigen Vertrag für den Abschlußprüfer konstruieren muß. Der Abschlußprüfer wird dann nicht mehr, wie in den Abschnitten 3 und 4 implizit angenommen, nur über die innerhalb des Betreuungszeitraums erwirtschafteten Erträge aus der Mandantenbeziehung entlohnt, sondern auf einer anderen - im folgenden noch genauer zu bestimmenden - Basis.

Hierzu muß das in den Abschnitten 3 und 4 als einstufig angenommene Prinzipal-Agenten-Modell zu einem zweistufigen Modell erweitert werden. Die Prüfungsgesellschaft nimmt jetzt anstelle des Abschlußprüfers gegenüber dem Aufsichtsrat die Rolle des Agenten ein und kann - aufgrund der lediglich intern vorgeschriebenen Rotation - einen langfristigen Vertrag abschließen. So verpflichtet sich z.B. der Aufsichtsrat, bei ausreichendem Informationswert aktueller und vergangener Prüfungsberichte bzw. bei ausreichenden Kontrollergebnissen der Gegenwart und Vergangenheit, sich für eine Wiederwahl der Prüfungsgesellschaft unabhängig von der Person des jeweiligen Abschlußprüfers zu engagieren.

Gegenüber dem einzelnen Abschlußprüfer, der damit quasi die Rolle eines 'sub-contractor' spielt, wird die Prüfungsgesellschaft jetzt zum Prinzipal. Auch hier kann ein langfristiges Vertragsdesign angeboten werden, das allerdings für die gewünschte Wirkung Entlohnung und langfristige Mandatsbetreuung voneinander entkoppeln muß. Ein solches Vertragsdesign kann z.B. Entlohnungskomponenten in Abhängigkeit von aktuellen und vergangenen Informationen über die Kundenzufriedenheit⁴⁰ der von einem Abschlußprüfer jeweils betreuten Mandanten bzw. deren Aufsichtsräten basieren.

Die Häufigkeit einer Rotation in der Mandantenbetreuung ist für die Höhe der Entlohnung dann irrelevant. Aus Sicht des Abschlußprüfers steht damit nicht mehr die lang- oder kurzfristige Betreuung eines Mandanten im Kern seines strategischen Kalküls, sondern ein langfristig möglichst hohes Niveau an Kundenzufriedenheit, das über beliebig viele verschiedene Mandanten erreicht werden kann.

In der Praxis ist jedoch gerade die gegenteilige Vorgehensweise, nämlich die Verbindung von Entlohnung und langfristiger Mandatsbetreuung üblich: Betreut ein Abschlußprüfer ein Mandat aus Sicht der Prüfungsgesellschaft erfolgreich, ist es unüblich, daß ihm diese Mandatsbetreuung ohne triftigen Grund entzogen wird. Die Entlohnung des Abschlußprüfers hängt dabei grundsätzlich von den jeweils betreuten Mandaten und deren monetären und nicht-monetären Erträgen ab.

⁴⁰ Damit wird unterstellt, daß Kundenzufriedenheit in irgendeiner Weise meßbar ist. Ansätze hierzu bietet z.B. das SERVQUAL-Modell von Parasuraman/Zeithaml/Berry (1988).

Dies ist effizient, wenn man unterstellt, daß die Betreuung eines Mandats durch einen Abschlußprüfer eine spezifische Investition zu Beginn des Betreuungszeitraums erfordert. Eine solche Investition besteht z.B. in der Ansammlung von Wissen über den Mandanten, das zu einer sinnvollen Einschätzung der Prüfungsergebnisse innerhalb der Durchführung der Abschlußprüfung beiträgt⁴¹. Die Existenz einer solchen spezifischen Investition erscheint plausibel, da sowohl der IDW als auch der Referentenentwurf des KonTraG mit Problemen der Prüfungsqualität innerhalb der Einarbeitungszeit argumentieren.

Der Nutzen einer solchen Investition für den Abschlußprüfer selbst besteht zum einen in einer direkten Senkung des Haftungsrisikos. Dies ermöglicht den Aufbau langfristiger Mandantenbeziehungen und erhöht die Rentabilität einer gegebenen spezifischen Investition, sofern eine langfristige Mandantenbetreuung durch einen Abschlußprüfer gewährleistet ist. Zusätzlich ermöglicht ein hohes Know-how unter Umständen den Verkauf bzw. die Vermittlung prüfungsnaher Beratungsleistungen⁴², was zum einen den Ertrag des Abschlußprüfers aus der Mandantenbeziehung direkt erhöht⁴³, zum anderen aber auch durch die Generierung von zusätzlichem Wissen über den Mandanten indirekt das Haftungsrisiko mindert.

Aus Sicht des Aufsichtsrats als Empfänger der Leistung des Abschlußprüfers ergibt sich ein Nutzen aus der spezifischen Investition derart, daß mit der Senkung des Haftungsrisikos auch eine Erhöhung der Prüfungsqualität, ausgedrückt über den Informationswert D des Prüfungsberichts, einhergeht.

Das charakteristische Merkmal der spezifischen Investition besteht darin, daß ihr property right nicht bzw. nur zu prohibitiv hohen Kosten übertragbar ist. Zudem ist die spezifische Investition zwar möglicherweise durch die Prüfungsgesellschaft oder die Öffentlichkeit beobachtbar, kann aber nicht zur Grundlage eines Vertrags gemacht werden: Der Abschlußprüfer kann weder gesetzlich noch vertraglich einklagbar verpflichtet werden, eine spezifische Investition in festgelegter Höhe zu tätigen⁴⁴.

Da die Senkung des Haftungsrisikos die Verbesserung der Prüfungsqualität impliziert, liegt es im Interesse der Abschlußadressaten, daß der Abschlußprüfer zu einer möglichst hohen spezifischen Investition motiviert ist. Wenn eine gesetzliche oder vertragliche Sanktionierung von zu niedrigen, d.h. Unterinvestitionen nicht möglich ist,

⁴¹ Vgl. zur Bedeutung von langfristig angesammeltem Wissen, gerade auch im Sinne der aktuell im Rahmen des KonTraG geforderten 'Fraud and Error'-orientierten Prüfung, Egloff/Nieland (1996) sowie Langenbucher/Blaum (1997).

⁴² Dabei wird unterstellt, daß die Unabhängigkeit bezüglich der Abschlußprüfung gewahrt bleibt. Vgl. Sieben/Russ (1992), Sp. 1983f., sowie die dort angegebene Literatur.

⁴³ Zur Kundenbindung durch prüfungsnahen Beratungsleistungen vgl. Weißenberger (1997b).

⁴⁴ Eine Ausnahme stellen lediglich Grenzfälle von nachprüfbar berufsunwürdigem Verhalten dar, also z.B. der völlige Verzicht auf jegliche Art der Weiterbildung. Sie sind jedoch selten und nicht Gegenstand dieser Betrachtung.

muß ein angemessen hohes Investitionsniveau durch die entsprechende Zuordnung von property rights sichergestellt werden⁴⁵.

Zur Untersuchung des Unterinvestitionsproblems wird zunächst ein zweiperiodisches Modell ohne Rotationszwang unterstellt, bei dem ein Abschlußprüfer in der ersten Periode eine mandatspezifische Investition in Höhe von i mit $i' > 0$ und $i'' > 0$ tätigen oder unterlassen kann. Der Ertrag aus dieser Investition i sei $R_1(i) > 0$ in der Periode $t=1$ und $R_2(i) > 0$ in der Periode $t=2$, wenn die Investition i getätigt wird, mit $R_1'(i) > 0$ und $R_1''(i) < 0$. Wird die Investition i unterlassen, so wird in jeder Periode der Ertrag $r < R_1(i)$ erzielt. Der Zinssatz wird mit 0 angenommen.

Unter R_t bzw. r werden damit die Erträge verstanden, die der Abschlußprüfer aus der spezifischen Investition erzielt. Es gilt $2r < R_1(i) + R_2(i)$, d.h. aus der Perspektive des Abschlußprüfers ist eine Investition i dann rentabel, wenn

$$(8) \quad 2r < R_1(i) + R_2(i) - i$$

Ist Bedingung (8) erfüllt, ergibt sich das optimale Investitionsniveau aus

$$(9) \quad \frac{dR_1(i)}{di} + \frac{dR_2(i)}{di} = i'$$

Betreut der Abschlußprüfer das Mandat über die gesamten zwei Perioden hinweg, wird er die Investition i in einer solchen Höhe tätigen, daß Bedingung (9) erfüllt ist.

Unterstellt man jedoch eine interne Rotation nach der ersten Periode, so ändert sich das Investitionskalkül. Zum einen ist die Investition i nur noch in der Höhe rentabel, wenn die im Vergleich zu Bedingung (9) engere Bedingung (10) erfüllt ist, d.h.

$$(10) \quad r < R_1(i) - i$$

Zum anderen liegt das aus Sicht des Abschlußprüfers optimale Investitionsniveau jetzt bei

$$(11) \quad \frac{dR_1(i)}{di} = i'_{\text{Rotation}}$$

Da aufgrund der gegebenen Bedingungen für $R_1(i)$ und i gilt: $i'_{\text{Rotation}} < i'$, kommt es bei steigenden Grenzkosten der spezifischen Investition zu Unterinvestition, und zwar um so stärker, je größer das Gewicht des Grenzertrags der zweiten Periode ist. Dies ist aus Sicht der Abschlußadressaten suboptimal, denn durch eine verringerte spezifische Investition erhöht sich das Risiko einer mangelhaften Prüfungsqualität. Je höher der Einfluß der spezifischen Investition auf die Interessen der Abschlußadressaten, um so bedeutsamer ist es, ein solches Unterinvestitionsproblem zu verhindern.

Diese Argumentation gilt im übrigen nicht nur für Abschlußprüfer, sondern für alle an der Prüfung beteiligten Personen, also z.B. auch für Prüfungsleiter. Der kürzlich geäußerte Kompromißvorschlag des IDW, ein Rotationsprinzip für Prüfungsleiter zu ver-

⁴⁵ Vgl. hierzu auch die Modellierung bei Hart (1995).

ankern⁴⁶, ist deshalb dann problematisch, wenn man dem Wissen des Prüfungsleiters als dessen spezifischer Investition genügend Bedeutung für die ordnungsmäßige Durchführung der Abschlußprüfung zumißt⁴⁷.

Die in Abschnitt 3 und 4 angestellte agency-theoretischen Betrachtung verändert sich bei Existenz eines Unterinvestitionsproblems derart, daß es bei gegebenem Niveau an Unterinvestition bei jedem Aktivitätsniveau e zu einem schlechteren Output des Abschlußprüfers als Agenten kommt als bei optimalem Investitionsniveau: $D'(i) > 0$. Damit nimmt der Erwartungsnutzen des Prinzipals sowohl in der first best- als auch in der second best-Lösung ab. Grafisch gesprochen bedeutet dies sowohl in Abbildung 1 als auch in Abbildung 2 eine Verschiebung der first best- und second best-Funktionen nach unten.

Im Rahmen der formalen Argumentation bedeutet dies, daß zwar bei einer lediglich internen Rotation die durch agency-Kosten erzeugte Erwartungslücke geschlossen werden kann, aber auf einem niedrigen Erwartungsnutzenniveau als ohne Unterinvestitionsproblem. Der Erwartungsnutzen des Prinzipals in der first best-Lösung mit Rotationszwang ist geringer als in der first best-Lösung ohne Rotationszwang.

Als Zwischenfazit läßt sich damit festhalten: Das Schließen der auf moral hazard-Problemen beruhenden Erwartungslücke über interne Rotation ist zwar möglich. Dies wird jedoch mit dem Preis von Unterinvestition erkaufte, so daß die Abschlußadressaten dann möglicherweise schlechter gestellt sind als vorher. Dies ist ebenfalls eine Pareto-Verschlechterung, wenn auch aufgrund einer anderen Ursache als die in den Abschnitten 3 und 4 dargestellten Pareto-Verschlechterungen.

Um das Problem der Unterinvestition zumindest modelltheoretisch zu lösen, ist es notwendig, daß die Prüfungsgesellschaft den in der zweiten Periode erzielten Ertrag der spezifischen Investition aus der ersten Periode dem Alt-Abschlußprüfer zuweist.

So ist beispielsweise denkbar, daß der neue Abschlußprüfer in der zweiten Periode auf gut strukturierte Arbeitsunterlagen der ersten Periode zurückgreifen kann, die ein Resultat der spezifischen Investition i des Alt-Abschlußprüfers darstellen. Er kann deshalb einen höheren Ertrag z.B. im Sinne geringerer Haftungsrisiken oder höherer Kundenzufriedenheit erwirtschaften, als wenn die Investition i nicht getätigt worden wäre. Die dadurch erwirtschaftete Ertragsdifferenz müßte, quasi in Form einer nachträglichen Prämie, dem Alt-Abschlußprüfer zugerechnet werden.

Allerdings dürfte sich eine Messung dieses Ertragsanteils in der zweiten Periode in der betrieblichen Praxis de facto als unmöglich erweisen. Sie müßte geschätzt werden, und lediglich wenn zufällig genau der richtige Ertragsanteil geschätzt wird, ist eine

⁴⁶ Vgl. die Meldung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27.02.1997.

⁴⁷ In diesem Zusammenhang wird auch offensichtlich, warum ein vergleichsweise häufiger Wechsel von untergeordneten Mitarbeitern an einer Prüfung, wie z.B. Prüfungsassistenten, allgemein als unproblematisch angesehen wird: Da deren spezifische Investition für Haftungsrisiko und Prüfungsqualität von untergeordneter Bedeutung ist, besteht auch nicht die Notwendigkeit, ihnen property rights zuzuordnen.

Lösung des Unterinvestitionsproblems denkbar. Besteht aus Sicht des Alt-Abschlußprüfers die Gefahr, daß der Ertragsanteil zu gering eingeschätzt wird, kommt es wieder zu Unterinvestitionsproblemen. Besteht aus Sicht des neuen Abschlußprüfers jedoch die Gefahr, daß der Ertragsanteil zu hoch eingeschätzt wird, wird seine spezifische Investition in der zweiten Periode zu gering ausfallen.

Lediglich wenn der Abschlußprüfer die Möglichkeit zu einer langfristigen Mandantenbetreuung erhält und über eine daran gekoppelte Entlohnungsstruktur auch das property right an den Erträgen seiner mandatspezifischen Investitionen erhält, kann eine erwartete Fehlallokation von Ertragsanteilen und die daraus resultierende Unterinvestitionsproblematik mit Sicherheit verhindert werden.

Aus diesen Ausführungen läßt sich schließen, daß eine Entkopplung der Entlohnung der Abschlußprüfer von den langfristigen Mandaterträgen im Rahmen eines Zusammenschlusses in einer Prüfungsgesellschaft die durch einen Rotationszwang ausgelösten Unterinvestitionsprobleme nicht bzw. lediglich zufällig heilt. Die Zuordnung von property rights ist suboptimal, und es kommt zu einer Verminderung der Prüfungsqualität. Auch dies entspricht nicht den Intentionen des Gesetzgebers.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Die Ergebnisse der Diskussion zur Wertung des Rotationszwangs als potentielle Regelung innerhalb des Referentenentwurfs zum KonTraG lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

- In den Fällen, in denen das Leistungsergebnis des Abschlußprüfers in Form des Prüfungsberichts bzw. des Testats aus Sicht betroffener Abschlußadressaten eine Erfahrungsleistung darstellt, kann die Erwartungslücke durch den Abschluß langfristiger Verträge geschlossen werden. Ein Rotationszwang kann dies verhindern, also eine neue Erwartungslücke aufreißen.
- Stellt das Leistungsergebnis des Abschlußprüfers aus Sicht der betroffenen Abschlußadressaten dagegen eine Vertrauensleistung dar, übt ein Rotationszwang bei Abwesenheit von ergänzenden Kontrollinstrumenten keine Wirkung auf die Erwartungslücke aus. Er ist aus dieser neo-institutionalen Sichtweise heraus überflüssig.
- Bei Existenz von Kontrollinstrumenten, wie sie z.B. auch innerhalb des Referentenentwurfs zum KonTraG angedacht sind, wird der effizienzerhöhende Einfluß dieser Kontrollinstrumente im Fall der Vertrauensleistung durch einen Rotationszwang konterkariert. Eine Schließung der Erwartungslücke, die durch solche Kontrollinstrumente möglich ist, wird ganz oder teilweise verhindert.
- Eine Heilung der durch den Rotationszwang aufgeworfenen Probleme, die im wesentlichen in der Induktion einer kurzfristigen anstelle einer langfristigen Denkweise im strategischen Kalkül des Abschlußprüfers begründet liegen, ist

auch durch eine lediglich interne Rotation problematisch: Es besteht die Gefahr von Unterinvestition z.B. in prüfungsrelevantes Wissen. Sie führt zu einer Minderung der Prüfungsqualität. Dies ist aus Sicht der Abschlußadressaten und von der Intention des KonTraG her unerwünscht.

Auch wenn die hier vorgestellten Argumente rein modelltheoretisch ausgerichtet sind und nicht als direkte empirische Aussagen verstanden werden dürfen, läßt sich im Sinne einer strukturorientierten Modellsicht das Fazit ableiten, daß aus einer neo-institutionalen Perspektive heraus ein Rotationszwang innerhalb des KonTraG abzulehnen ist. Er widerspricht den Intentionen des Gesetzgebers und den Interessen der Abschlußadressaten bezüglich einer Schließung der Erwartungslücke und macht die Anstrengungen zu einer Verbesserung der Corporate Governance in Deutschland zumindest teilweise zunichte.

Literaturhinweise

- Antle, Rick (1982): The Auditor as an Economic Agent. In: *Journal of Accounting Research*, Vol. 20, S. 503-528.
- Baiman, Stanley/Evans, John H./Noel, James (1987): Optimal Contracts with a Utility Maximizing Auditor. In: *Journal of Accounting Research*, Vol. 25, S. 217-244.
- Ballwieser, Wolfgang (1987): Auditing in an Agency Setting. In: *Agency Theory, Information, and Incentives*, hrsg. von Günter Bamberg und Klaus Spremann, Berlin et al.
- Biener, Herbert (1995): Die Erwartungslücke - eine endlose Geschichte. In: *Internationale Wirtschaftsprüfung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Havermann*, hrsg. von Josef Lanfermann, Düsseldorf, S. 37-63.
- Clemm, Hermann (1992): Macht, Verantwortung, Information und Kontrolle in der Wirtschaft. In: *Rechnungslegung. Entwicklungen bei der Bilanzierung und Prüfung von Kapitalgesellschaften. Festschrift für Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Forster*, hrsg. von Adolf Moxter et al., Düsseldorf, S. 155-172.
- Clemm, Hermann (1996): Reform des Aufsichtsrats? Bemerkungen und Wünsche aus Wirtschaftsprüfer-Sicht. In: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 48. Jg., S. 269-284.
- Coenberg, Adolf G./Reinhart, Alexander/Schmitz, Jochen (1997): Audit Committees - Ein Instrument zur Unternehmensüberwachung? Reformdiskussion im Spiegel einer Befragung der Vorstände deutscher Unternehmen. In: *Der Betrieb*, 50. Jg., S. 989-997
- Darby, Michael R./Karni, Edi (1973): Free Competition and the Optimal Amount of Fraud. In: *Journal of Law & Economics*, Vol. 16, S. 67-88.

- Dörner, Dietrich (1995): Eröffnungsansprache. In: Bericht über die Fachtagung 1994 des IDW, Düsseldorf.
- Dörner, Dietrich/Schwegler, Iren (1997): Anstehende Änderungen der externen Rechnungslegung sowie deren Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. In: Der Betrieb, 50. Jg., S. 285-292.
- Egloff, Frank/Nieland, Marius (1996): Jahresabschlußprüfung. Testierung contra Unterschlagungsprüfung. In: bilanz&buchhaltung, o. Jg., S. 371-375.
- Emmerich, Volker (1977): Die Kontrolle der Kontrolleure. In: Wirtschaftsprüfung heute: Entwicklung oder Reform? Ein Bochumer Symposium, hrsg. von Walther Busse von Colbe und Marcus Lutter, Wiesbaden, S. 215-232.
- Ewert, Ralf (1990): Wirtschaftsprüfung und asymmetrische Information, Heidelberg.
- Hart, Oliver D. (1995): Firms, Contracts, and Financial Structure, Oxford.
- Herzig, Norbert/Watrin, Christoph (1995): Obligatorische Rotation des Wirtschaftsprüfers - ein Weg zur Verbesserung der externen Unternehmenskontrolle? In: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 47. Jg., S. 775-804.
- Holmström, Bengt (1974): Moral Hazard and Observability. In: Bell Journal of Economics, Vol. 10, S. 74-91.
- IDW (1997): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung von Transparenz und Beschränkung von Machtkonzentration in der deutschen Wirtschaft und zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). In: IDW-Fachnachrichten, o. Jg., Heft Nr. 1-2, S. 1-12.
- Kaas, Klaus Peter (1990): Marketing als Bewältigung von Informations- und Unsicherheitsproblemen im Markt. In: Die Betriebswirtschaft, 50. Jg., S. 539-548.
- Laffont, Jean-Jacques (1989): The Economics of Uncertainty and Information, Cambridge/Mass.
- Lambert, Richard A. (1983): Long-Term Contracts and Moral Hazard. In: Bell Journal of Economics, Vol. 14, S. 441-452.
- Langenbucher/Günther, Blaum, Ulf (1997): Die Aufdeckung von Fehlern, dolosen Handlungen und sonstigen Gesetzesverstößen im Rahmen der Abschlußprüfung. In: Der Betrieb, 50. Jg., S. 437-443.
- Macneil, Ian R. (1974): The Many Futures of Contracts. In: Southern California Law Review, Vol. 47, S. 691-816.
- Marschak, Jacob (1954): Towards an Economic Theory of Organization and Information. In: Decision Processes, hrsg. von R.M. Thrall, C.H. Coombs und R.L. Davis, New York et al.
- Marschak, Jacob/Radner, Roy (1972): Economic Theory of Teams, New Haven et al.

- Mirrlees, James A. (1974): Notes on Welfare Economics, Information, and Uncertainty. In: Essays on Economic Behavior under Uncertainty, hrsg. von M. Balch, D., McFadden und S. Wu, Amsterdam, S. 243-258.
- Moxter, Adolf (1997): Die Vorschriften zur Rechnungslegung und Abschlußprüfung im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich. In: Betriebs-Berater, 52. Jg. 1997, S. 722-730.
- Nelson, Philip (1970): Information and Consumer Behavior. In: Journal of Political Economy, Vol. 78, S. 311-329.
- Niehus, Rudolf J. (1980): Prüfung der Prüfer durch die Prüfer. Peer Review in den USA. In: Die Wirtschaftsprüfung, 33. Jg., S. 149-160.
- Niehus, Rudolf J. (1985): Prüfung der Prüfer durch die Prüfer. Peer Review in den USA als Fortsetzungsveranstaltung. In: Die Wirtschaftsprüfung, 38. Jg., S. 296-299.
- Nücke, Heinrich (1982): Die Entwicklung des Peer Review in den USA. In: Die Wirtschaftsprüfung, 35. Jg., S. 30-33.
- Parasuraman, Anantharathan/Zeithaml, Valarie A./Berry, Leonard L. (1988): SERVQUAL: A Multi Item Scale for Measuring Consumer Perception of Service Quality. In: Journal of Retailing, Vol. 64, Issue 1, S. 12-40.
- Picot, Arnold (Hrsg.) (1995): Corporate Governance. Unternehmensüberwachung auf dem Prüfstand, Düsseldorf.
- Radner, Roy (1981): Monitoring Cooperative Agreements in a Repeated Principal Agent Relationship. In: Econometrica, Vol. 49, S. 1127-1148.
- Rubinstein, Ariel (1979): An Optimal Conviction Policy for Offenses that May Have Been Committed by Accident. An Optimal Policy of Retribution. In: Applied Games Theory, hrsg. von Steven J. Brams, Andrew Shotter und Gerhard Schwödiauer, Würzburg, S. 406-413.
- Sieben, Günter/Russ, Wolfgang (1992): Unbefangenheit und Unabhängigkeit. In: Handwörterbuch der Revision, hrsg. von Adolf G. Coenenberg et al., 2., neugestaltete und ergänzte Auflage, Stuttgart, Sp. 1793-1786.
- Weißberger, Barbara E. (1997a): Die Informationsbeziehung zwischen Management und Rechnungswesen. Analyse institutionaler Koordination, Wiesbaden.
- Weißberger, Barbara E. (1997b): Kundenbindung und Vertrauen in der Beziehung zwischen Wirtschaftsprüfer und Mandant. Eine informationsökonomische Analyse. In: Theorie und Praxis der Wirtschaftsprüfung, hrsg. von Martin Richter, Berlin.
- Referentenentwurf und -begründung zum Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich, Bundesministerium der Justiz, Stand 26.03.1997, unveröffentlichtes Manuskript.

Forschungspapiere
der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU)
- Otto-Beisheim-Hochschule -

Lfd. Nr.	Autor	Titel
1	Weber, Jürgen	Theoretische Herleitung eines Controlling in Software-Unternehmen (Juni 1991)
2	Heinzl, Armin	Spinning off the Information Systems Support Function (Juni 1991)
3	Setzer, Ralf	Ergebnisse einer Befragung zur Beschaffungsplanung für zentrale Rechnersysteme (August 1991)
4.	Pfähler, Wilhelm Lambert, Peter	Die Messung von Progressionswirkungen (Oktober 1991)
5.	Pfähler, Wilhelm Lambert, Peter	Income Tax Progression and Redistributive Effect: The Influence of Changes in the Pre-Tax Income Distribution
6.	Pfähler, Wilhelm Leder, Thomas	Operative Synergie - von der Theorie zur Unternehmenspraxis (z.Zt. nicht erhältlich, wird überarbeitet)
7.	Wiese, Harald	Network Effects and Learning Effects in a Heterogeneous Dyopoly (Dezember 1991)
8.	Heinzl, Armin Stoffel, Karl	Formen, Motive und Risiken der Auslagerung der betrieblichen Datenverarbeitung (Januar 1992)
9.	Bungenstock, C. Holzwarth, J. Weber, Jürgen	Wegfallkosten als Informationsbasis strategischer Entscheidungen (Januar 1992)
10.	Lehner, Franz	Messung der Software-Dokumentationsqualität (August 1992)
11.	Heinzl, Armin Sinß, Michael	Zwischenbetriebliche Kooperationen zur kollektiven Entwicklung von Anwendungssystemen (August 1992)
12.	Heinzl, Armin	Die Ausgliederung der betrieblichen Datenverarbeitung
13.	Lehner, Franz	Expertensysteme zur Unterstützung der strukturorganisatorischen Gestaltung von Unternehmen
14.	Lehner, Franz	Brauchen wir eine Theorie der Wirtschaftsinformatik?
15.	Lehner, Franz, Setzer, Ralf Hofmann, Hubert	Wartung und Pflege von Wissensbanken
16.	Müller, Wolfgang Klein, Sebastian	Grundzüge einer verhaltensorientierten Preistheorie im Dienstleistungsmarketing
17.	Lehner, Franz	Considerations on Information System Strategies Based on an Empirical Study

18. Lehner, Franz
Hofmann, Hubert
Setzer, Ralf Maintenance of Knowledge Based Systems
19. Lehner, Franz
Sikora, Hermann Wartung objektorientierter Softwaresysteme
20. Lehner, Franz
Röcklein, Wolfg. Anwendung der Erfolgsfaktoren-Analyse zur Diagnose der betrieblichen Informationsverarbeitung
21. Lehner, Franz Gedanken und Notizen zur Entwicklung von Informatik-Strategien
22. Albach, Horst La Economia de la Empresa Como Ciencia
23. Müller, Wolfgang Konzeptionelle Grundlagen des Integrativen Dienstleistungsmarketing
24. Weber, Jürgen
Hamprecht, Markus Stand und Anwendungsperspektiven des Controlling in Verbänden und ähnlichen Non-Profit-Organisationen (März 1994)
25. Weber Jürgen
Kummer, Sebastian
Großklaus, Armin
Nippel, Harald
Warnke, Dorothée Methodik zur Generierung von Logistik-Kennzahlen (Juni 1994)
26. Kummer, Sebastian Controlling Logistics in the German Automotive Industry (Juni 1994)
27. Weber, Jürgen Zur Bildung und Strukturierung spezieller Betriebswirtschaftslehren (August 1994)
28. Weber, Jürgen
Kaminski, Arndt Zum Promotionsverhalten in der deutschsprachigen Betriebswirtschaftslehre (Oktober 1994)
29. Rösler, Frank Target Costing für komplexe Produkte Ein Diskussionsbeitrag zur Anwendungsproblematik des Zielkostenmanagements (März 1995)
30. Weber, Jürgen
Brettel, Malte
Großklaus, Armin
Hamprecht, Markus
Rösch, Barbara E.
Schäffer, Utz Grundgedanken zur Entwicklung einer Theorie der Unternehmensführung (Mai 1995)
31. Weber, Jürgen Kostenrechnung-(s)-Dynamik - Einflüsse hoher unternehmensex- und -interner Veränderungen auf die Gestaltung der Kostenrechnung (Mai 1995)
32. Weber, Jürgen Selektives Rechnungswesen (Mai 1995)
33. Weber, Jürgen Controlling versus New Public Management als alternative oder sich ergänzende Konzepte der Umgestaltung öffentlicher Institutionen? (März 1996)

34. Weber, Jürgen
Goedel, Hanns
Schäffer, Utz Zur Gestaltung der strategischen und operativen Planung
(April 1996)
35. Weber, Jürgen
Brettel, Malte
Schäffer, Utz Gedanken zur Unternehmensführung (April 1996)
36. Jost, Peter-J. Crime, Coordination, and Punishment: An Economic
Analysis (Mai 1996)
37. Jost, Peter-J. A Positive Economic Analysis of Law Enforcement
(September 1996)
38. Weber, Jürgen
Weißenberger, B. Relative Einzelkosten- und Deckungsbeitragsrechnung: A
Critical Evaluation of Riebel's Approach (November
1996)
39. Weber, Jürgen
Weißenberger, B. Rechnungslegungspolitik und Controlling: Zur Gestaltung
der Kostenrechnung (November 1996)
40. Weißenberger, B. Accounting as a Credence Good: An Attempt to Throw
Some Light on the Recent Loss of Relevance of German
Management Accounting (November 1996)
41. Weißenberger, B. Kundenbindung und Vertrauen in der Beziehung zwischen
Wirtschaftsprüfer und Mandant (November 1996)
42. Weber, Jürgen Kostenrechnung am Scheideweg? (November 1996)
43. Weber, Jürgen
Aust, René
Weißenberger, B. Benchmarking des Controllerbereichs: Ein Erfahrungs-
bericht
44. Weißenberger, B. Die Regelung zum Prüferwechsel im Referentenentwurf
zum KonTraG: Eine neo-institutionale Analyse